
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 4

Duisburg/Essen, den 18.08.2006

Seite 455

Nr. 72

**Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang
Wirtschaftspädagogik
an der Universität Duisburg-Essen
vom 16.08.2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienumfang und -struktur
- § 4 Leistungspunktesystem
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüferinnen und Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 10 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Bildung der Fachnoten
- § 16 Wiederholung der Prüfungsleistung der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung
- § 18 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

III. Diplomprüfung

- § 19 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 21 Meldung zur Diplomprüfung
- § 22 Diplomarbeit
- § 23 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 24 Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und weitere Prüfungsformen
- § 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 26 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Diplomnote
- § 27 Wiederholung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung
- § 28 Zeugnis der Diplomprüfung
- § 29 Diplomurkunde

IV. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Übergangsbestimmungen
- § 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang Wirtschaftspädagogik. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge ihres oder seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) Das Studium soll der oder dem Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie oder er zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt wird.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Mercator School of Management - Fachbereich Betriebswirtschaft (im Folgenden kurz Mercator School of Management genannt) den Diplomgrad „Diplom-Handelslehrerin“, abgekürzt „Dipl.-Hdl.“ oder „Diplom-Handelslehrer“, abgekürzt „Dipl.-Hdl.“.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienumfang und -struktur

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt bis zu 130 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die oder der Studierende im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

(3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium, die beide durch studienbegleitende Prüfungen im Rahmen von phasenspezifischen Leistungspunktesystemen abgeschlossen werden.

§ 4

Leistungspunktesystem

(1) Das Leistungspunktesystem (Credit Point System) dient der Erfassung der von den Studierenden studienbegleitend erbrachten Leistungen. Jede Lehrveranstaltung ist mit Anrechnungspunkten (Credits) versehen, die dem jeweils erforderlichen Studienaufwand entsprechen.

(2) Für jede erforderliche Prüfung und die dazu gehörenden Lehrveranstaltungen können nur einmal Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden.

(3) Für jeden Studierenden und jede Studierende im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik wird ein Anrechnungspunktekonto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen in den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Falle einer bestandenen Prüfung wird die Zahl der entsprechenden Anrechnungspunkte (Credits) diesem Konto gutgeschrieben. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten können die Studierenden jederzeit in den Stand ihrer Konten Einblick nehmen.

(4) Die Anrechnungspunkte (Credits) werden nach dem Standard ECTS (European Credit Transfer System = Europäisches System zur Anrechnung von Studienleistungen) vergeben. Ein Anrechnungspunkt (Credit) entspricht dabei einem durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand (Work Load) von 30 Stunden. Für die Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits) werden alle mit einer Lehrveranstaltung bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Mit den Anrechnungspunkten (Credits) ist keine qualitative Bewertung der Studienleistungen verbunden.

(5) Pro Studienjahr sollen 60 Anrechnungspunkte (Credits) erworben werden. Studierende, die im ersten Studienjahr weniger als 45 Anrechnungspunkte (Credits) erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen, um sich für weitere Prüfungen anmelden zu können.

(6) Im Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik sind insgesamt 270 Anrechnungspunkte (Credits) zu erwerben. Davon entfallen

- 120 Anrechnungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Fächer des Pflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2;
- 120 Anrechnungspunkte auf die studienbegleitend geprüften Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 20 Abs. 2;
- 30 Anrechnungspunkte auf die Diplomarbeit gemäß § 22.

(7) Um neben der quantitativen Studienleistung auch die individuelle qualitative Studienleistung der oder des Studierenden auszudrücken, werden die den Lehrveranstaltungen zugeordneten studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 14 bewertet. Aus den in den Prüfungen erzielten Noten (Grade Points) und den dazu gehörenden Anrechnungspunkten (Credits) werden die Leistungspunkte (Credit Points) berechnet. Dazu werden die für eine erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltung vergebenen Anrechnungspunkte (Credits) mit der in der jeweils dazugehörenden Prüfung erzielten Note (Grade Point) multipliziert.

(8) Die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Moduls erfolgt gemäß § 15, die Berechnung der gewichteten Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Diplom-Prüfung wird gemäß § 26 durchgeführt.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Beide Studienabschnitte beinhalten studienbegleitende Prüfungen in den Fächern des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches. Alle Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des neunten Semesters abgeschlossen sein.

(3) Die Meldung zu den Prüfungen der Diplom-Vorprüfung soll bis zum vierten und zu den Prüfungen der Diplomprüfung bis zum neunten Studiensemester erfolgen, und zwar durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 10 bzw. § 19) beim Prüfungsamt innerhalb der durch Aushang oder anderweitig bekannt gegebenen Anmeldefristen. Ein Rücktritt von der Anmeldung kann ohne Angabe von Gründen bis zu zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich erklärt werden.

(4) Die Prüfungen können auch früher abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen sind.

(5) Während des Grundstudiums sind im Regelfall Klausuren zu 28 Lehrveranstaltungen in 8 Fächern erfolgreich zu absolvieren. Nicht bestandene Klausuren können zweimal wiederholt werden. Im Hauptstudium müssen neben der Diplomarbeit in 5 Fächern Prüfungsleistungen zu Lehrveranstaltungen und Seminaren im Umfang von bis zu 66 Semesterwochenstunden erbracht werden. Dies entspricht 120 Anrechnungspunkten. 21 Anrechnungspunkte müssen in Fachprüfungen der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre sowie 18 Anrechnungspunkte in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre absolviert werden. In den beiden Wahlpflichtfächern müssen jeweils 26 Anrechnungspunkte erzielt werden. In der Wirtschaftspädagogik müssen 29 Anrechnungspunkte erzielt werden. Eine bestandene Prüfungsleistung wird benotet und multipliziert mit der Anzahl der Credits der zugehörigen Lehrveranstaltung. Die Fachnoten und die Diplomnote werden aus den mit den Anrechnungspunkten gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen ermittelt.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Mercator School of Management einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, ihr oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die studentischen Mitglieder sollten bereits die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertre-

ters Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Feststellung der Diplomnote und damit des Prüfungsergebnisses. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss hat dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereichsrat. In Fällen, die einen unverzüglichen Beschluss erfordern, entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter die bzw. der Vorsitzende oder deren bzw. dessen Stellvertreter, zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Dazu zählen insbesondere die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Vertreterinnen oder Vertreter und die Prüferinnen sowie Prüfer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Bekanntgabe von Beschlüssen oder Beratungsergebnissen erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Dies hat auch auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu erfolgen.

(8) Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes sowie Benachrichtigungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten erfolgen durch Aushang am Schwarzen Brett des Prüfungsamtes.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Mercator School of Management oder des Fachbereichs Bildungswissenschaften nach § 95 Abs. 1 HG bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Ausnahmefällen entpflichtete oder ausgeschiedene Prüferinnen, Prüfer, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten der Mercator School of Management oder des Fachbereichs Bildungswissenschaften, hauptamtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fachbereiche dieser Universität oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen sowie wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mercator School of Management oder des Fachbereichs Bildungswissenschaften, die Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 HG wahrnehmen, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Für jeden Prüfungstermin bestellt der Prüfungsausschuss die Prüferinnen und Prüfer, die die Prüfungsaufgaben sowie die Diplomarbeits Themen stellen und die entsprechenden Prüfungsleistungen benoten. Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Diplomarbeit den Prüfer, die Prüferin oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(5) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt durch Aushang oder auf andere Weise dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf die Einhaltung dieser Frist schriftlich verzichten.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder in äquivalenten Studiengängen an in- oder ausländischen Hochschulen mit ECTS-Bewertung werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die

an ausländischen Hochschulen erbracht wurden und nicht Absatz 1 entsprechen, werden auf Antrag anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im integrierten Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Mercator School of Management im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Bildungseinrichtungen erbracht worden sind, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachschulen, Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anerkennungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung der Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und erforderlichenfalls die entsprechenden Anrechnungspunkte zu vergeben. Die im Prüfungsamt einsehbaren Regelungen der Europäischen Union zur Umrechnung von Noten (ECTS) sind zu beachten. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben dem Prüfungsausschuss

die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann bis zu zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungstermins ohne Angabe von Gründen schriftlich zurücktreten. Die für einen späteren Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, ist die Prüfung im nächsten Termin wahrzunehmen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsausschuss benannten Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes verlangen. Eine nachträgliche Aberkennung von Prüfungsergebnissen auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten ist nicht möglich.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer eigenen oder fremden Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird vom jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden, insbesondere wiederholten Fällen gemäß Satz 1 kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

(1) Der Zugang zum Studium im integrierten Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik wird durch die Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Hochschulreife (Qualifikationsverordnung – QVO) in Verbindung mit dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) geregelt.

1. Zur Aufnahme des Studiums im Diplomstudiengang „Wirtschaftspädagogik“ ist berechtigt, wer ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder wer ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt und
2. wer an der Universität Duisburg-Essen (Mercator School of Management) für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 8 Abs. 4 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Die erstmalige Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und die Anmeldung zu den einzelnen Klausuren sind schriftlich innerhalb der durch Aushang oder anderweitig bekannt gegebenen Fristen beim Prüfungsamt zu beantragen. Dem erstmaligen Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz (1) genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gültiger Studierendenausweis,
3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in einem wirtschaftspädagogischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie oder er den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat oder ob sie oder er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 11

Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 6 dessen Vorsitzende bzw. Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in einem wirtschaftspädagogischen oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
- d) die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet. Die Zulassung darf im Übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist oder auf andere Weise verloren hat, oder die Anmeldefrist des jeweiligen Semesters gemäß § 5 Abs. 3 verstrichen ist.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie oder er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Faches, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
1. Grundzüge der Wirtschaftspädagogik und Didaktik der Wirtschaftslehre
 2. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre,
 3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre,
 4. Grundzüge des Wirtschaftsrechts,
 5. Grundzüge der Statistik,
 6. Mathematik,
 7. Wirtschaftsinformatik,
 8. Buchhaltung.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) in jedem Fach erzielt wurde.
- (4) Das Fach Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf die Teilfächer „Investition und Finanzierung“, „Jahresabschluss“, „Kosten- und Leistungsrechnung“, „Einführung in die Betriebswirtschaftliche Steuerlehre“, „Beschaffung und Produktion“, „Grundlagen des Marketing“, „Planung und Organisation/Personalwesen“ und „Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“.
- (5) Das Fach Grundzüge der Volkswirtschaftslehre erstreckt sich auf die Teilfächer „Einführung in die Volkswirtschaftslehre/Mikroökonomie I“, „Mikroökonomie II“, „Makroökonomie I“, „Makroökonomie II“, „Wirtschaftspolitik I“.

(6) Das Fach Grundzüge des Wirtschaftsrechts erstreckt sich auf die Teilfächer „Einführung in das Wirtschaftsrecht“, „Zivilrecht I“, „Zivilrecht II“ und „Zivilrecht III“.

(7) Das Fach Grundzüge der Statistik erstreckt sich auf die Teilfächer „Beschreibende Statistik“, „Schließende Statistik“ und „Wahrscheinlichkeitsrechnung“.

(8) Das Fach Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler erstreckt sich auf die Teilfächer „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler I“ und „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler II“.

(9) Das Fach Wirtschaftsinformatik erstreckt sich auf die Teilfächer „Wirtschaftsinformatik I“ und „Wirtschaftsinformatik II“.

(10) Das Fach Buchhaltung besteht aus einer einzigen Teilprüfung.

(11) Das Fach Wirtschaftspädagogik erstreckt sich auf die Teilfächer „Wirtschaftspädagogik I“, „Wirtschaftspädagogik II“ und „Didaktik der Wirtschaftslehre“. Darüber hinaus sind die „Schulpraktische Studien I“ zu absolvieren.

(12) Die Prüfungen in den Teilgebieten der Fächer nach Absatz 2 bestehen mit Ausnahme der „Schulpraktischen Studien I“ aus Klausurarbeiten von 60 - 120 Minuten Dauer.

(13) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, die Fachprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Fachprüfungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen (Brückenkurse).

§ 13

Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geüblichen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 60 - 120 Minuten. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen.

(3) Jede Klausurarbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer, die oder der für die Durchführung der dieser Klausur zugeordneten Veranstaltung verantwortlich ist, sowie von einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die Bewertung der Klausurarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(4) Im Rahmen von Klausurarbeiten kann die Multiple Choice-Technik bis zu einem Umfang von maximal der Hälfte der zu vergebenden Punktzahl eingesetzt werden.

**§ 14
Bewertung der Prüfungsleistungen,
Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-
Vorprüfung**

(1) Die Noten für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut: eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können in den Grenzen 1,0 und 4,0 zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für eine mindestens mit „ausreichend“ benotete Klausurleistung werden die mit dieser Veranstaltung verbundenen Anrechnungspunkte vergeben.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Faches mindestens die Note "ausreichend" (4,0) aufweisen. Die Fachnote lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (bis 4,0) bewertet sind. Für bestandene Teilprüfungen werden der oder dem Studierenden die vorgesehenen Anrechnungspunkte (Credits) für die der Prüfung zugrunde liegenden Veranstaltung zugesprochen.

(4) Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten, mit den dem Fach zugehörigen Anrechnungspunkten gewichteten Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die für Fachprüfungen erbrachten Leistungen sind innerhalb von 6 Wochen zu beurteilen.

**§ 15
Bildung der Fachnoten**

(1) Ein Fach ist erfolgreich absolviert, wenn alle zu diesem Fach gehörenden lehrveranstaltungsbezogenen studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern gemäß § 12 Abs. 2 bestanden sind.

(2) Fachnoten werden als gewogene Durchschnittsnoten (Grade Point Averages, GPA) berechnet.

(3) Zur Berechnung der Fachnoten werden zunächst gemäß § 4 Abs. 7 die Leistungspunkte (Credit Points) für die einzelnen zu diesem Modul gehörenden Fächer des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs gemäß § 12 Abs. 2 bestimmt. Die Summe aller innerhalb eines Moduls erzielten Leistungspunkte (Credit Points) dividiert durch die Summe aller innerhalb eines Moduls erworbenen Anrechnungspunkte (Credits) ergibt die gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) eines Faches. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Den Fachnoten werden zusätzlich zur Benotung gemäß Absatz 3 folgende ECTS-Grade zugeordnet:

- 1,0 bis 1,4 = A = Excellent
- 1,5 bis 1,9 = B = Very Good
- 2,0 bis 2,5 = C = Good
- 2,6 bis 3,5 = D = Satisfactory
- 3,6 bis 4,0 = E = Sufficient
- über 4,0 = F = Fail

**§ 16
Wiederholung der Prüfungsleistung der Diplom-
Vorprüfung**

Eine Prüfungsleistung kann jeweils in den Teilfächern gemäß § 12 Abs. 2, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Nach der erfolglosen zweiten Wiederholungsprüfung ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. Die zweite Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der ersten nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 17**Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplom-Vorprüfung noch nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf begründeten Antrag oder gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die an der Universität Duisburg-Essen erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 18**Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife**

(1) Studierende mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife, die auf der Grundlage erfolgreich abgeschlossener Brückenkurse die Diplom-Vorprüfung bestanden haben, erwerben damit gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife während des Studiums in integrierten Studiengängen die fachgebundene Hochschulreife.

(2) In das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

III. Diplomprüfung**§ 19****Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 4) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftspädagogik oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat. Auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss kann dieser bei Vorliegen von 110 im Rahmen der Diplom-Vorprüfung erreichten Anrechnungspunkten längstens für zwei Semester die Zulassung zur Diplomprüfung Übergangsweise genehmigen;
3. an der Universität Duisburg-Essen für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(2) Zur Diplomarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 4) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Studiengang Wirtschaftspädagogik oder eine gemäß § 8 Abs. 2 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;
3. ein Seminar Wahlpflichtfach erfolgreich absolviert und insgesamt mindestens 54 Anrechnungspunkte im Hauptstudium erworben hat;
4. an der Mercator School of Management für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist.

(3) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind jeweils die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 20 zu bezeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

(4) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilen der Diplomprüfung gem. Abs. 1 und 2 erfolgt getrennt innerhalb der jeweils durch Aushang oder anderweitig bekannt gegebenen Frist beim Prüfungsamt. Die Zulassungsvoraussetzungen sind bei der Antragstellung nachzuweisen. Ferner muss zu jedem Prüfungstermin die Teilnahme an den einzelnen Prüfungen unter Angabe der gewählten Ausprägung der fünf vorgeschriebenen Fächer gem. § 20 angemeldet werden.

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den studienbegleitenden Klausurarbeiten in den fünf Prüfungsfächern im Umfang von 120 Anrechnungspunkten und der Diplomarbeit im Umfang von 30 Anrechnungspunkten. An die Stelle der gem. § 20 Abs. 3, 4, 5 und 6 vorgesehenen Prüfungsformen kann der Prüfende oder können die Prüfenden andere Prüfungsformen gem. § 24 festlegen. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des oder der Prüfenden andere als die in § 24 vorgesehenen Prüfungsformen genehmigen.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Wirtschaftspädagogik,
2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre,
3. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre,
4. Erstes Wahlpflichtfach,
5. Zweites Wahlpflichtfach.

(3) Die Wirtschaftspädagogik setzt sich aus folgenden Teilfächern zusammen:

- a) Forschungsmethoden und -verfahren,
- b) Berufswahl und Arbeitsmarkt,
- c) Berufliche Weiterbildung,
- d) Didaktik und Curriculumentwicklung beruflichen Lernens,
- e) Fachdidaktisches Seminar mit betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt,
- f) Fachdidaktisches Seminar mit volkswirtschaftlichem Schwerpunkt,
- g) Schulpraktische Studien II,
- h) Vergleichende Berufs- und Wirtschaftspädagogik oder Computerunterstützte Lehr-Lern-Systeme in der beruflichen Aus- und Weiterbildung.

(4) Die Allgemeine Betriebswirtschaftslehre setzt sich aus folgenden Teilfächern zusammen, von denen 7 mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen:

- a) Externe Rechnungslegung,
- b) Internes Rechnungswesen,
- c) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Steuern,
- d) Strategisches Marketing,
- e) Operative Unternehmensplanung,
- f) Organisation des Personalmanagements,
- g) Strategische Unternehmensführung,
- h) Investitions- und Finanzierungstheorie,
- i) Betriebswirtschaftliche Entscheidungstheorie,
- j) Logistik und Verkehr,
- k) Wertschöpfungsmanagement.

Die Leistungen sind in Klausurform zu erbringen.

(5) Die Allgemeine Volkswirtschaftslehre setzt sich aus folgenden Teilfächern zusammen, von denen 6 mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein müssen:

- a) Arbeitsmarkt und Verteilung,
- b) Beschäftigungstheorie,
- c) Geld, Kredit und Währung,
- d) Staat und öffentliche Wirtschaft,
- e) Markt und Allokation,
- f) Konjunktur und Wachstum,
- g) Inflation,
- h) Außenwirtschaftstheorie,
- i) Außenwirtschaft und Integration.

Die Leistungen sind in Klausurform zu erbringen.

(6) Als erstes oder zweites Wahlpflichtfach können folgende Fächer gewählt werden:

- a) Dienstleistungsmanagement und Handel,
- b) Banken und Betriebliche Finanzwirtschaft,
- c) Betriebswirtschaftliche Steuerlehre,
- d) Internationales Marketing,
- e) Planung und Organisation,
- f) Personalmanagement,
- g) Produktionswirtschaft/Industriebetriebslehre,
- h) Verkehrsbetriebslehre und Logistik,
- i) Wirtschaftsinformatik,
- j) Wirtschaftspolitik,
- k) Geld und Währung,
- l) Internationale Wirtschaftsbeziehungen.

In jedem Wahlpflichtfach werden 8 Teilfächer (16 SWS) angeboten. Es müssen in den Wahlpflichtfächern 6 Teilleistungen erbracht werden, davon 4 Klausurleistungen und eine mündliche Prüfung; eine Teilleistung muss in einem Seminar erworben werden.

(7) Jede Fachprüfung der Absätze 3 bis 6 besteht aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Umfang von 18 bis 29 Anrechnungspunkten in den Fächern Wirtschaftspädagogik, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre, erstes und zweites Wahlpflichtfach.

(8) Gegenstand einer Klausur ist der Inhalt der Lehrveranstaltung, die den einzelnen Fächern gemäß Studienordnung zugeordnet ist. Das Thema einer Hausarbeit ist dem Gegenstand der Lehrveranstaltung zu entnehmen.

(9) Für jede Teilnahme an einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung ist eine gesonderte Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Die Anmeldung zu Hausarbeiten erfolgt bei der Prüferin oder dem Prüfer.

(10) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinde-

rung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 21

Meldung zur Diplomprüfung

- (1) Sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen studienbegleitend erbracht werden.
- (2) Die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der zur Diplomprüfung zugelassen ist, meldet ihre bzw. seine Teilnahme an jeder Prüfung innerhalb der bekannt gegebenen Meldefristen beim Prüfungsamt an.

§ 22

Diplomarbeit

- (1) In der Diplomarbeit soll gezeigt werden, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Das Thema der Diplomarbeit kann nicht aus der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre oder Allgemeinen Volkswirtschaftslehre entnommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder oder jedem hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen Professorin oder Professor und jeder oder jedem habilitierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der Mercator School of Management oder des Fachbereichs Bildungswissenschaften ausgegeben werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.
- (4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.
- (5) Die Diplomarbeit kann in begründeten Fällen auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen oder des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und/oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheid- und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Die Diplomarbeit kann erst nach Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Bekanntgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt drei Monate. In besonderen Fällen (z. B. bei besonderem

empirischem Aufwand) kann die Bearbeitungszeit im Diplomstudiengang auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Die Bearbeitungszeit ist in das Diplomzeugnis aufzunehmen. Das Thema muss so beschaffen sein, dass ein Abschluss innerhalb der vorgegebenen Frist möglich ist. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten, z. B. wegen Erkrankung, eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Die Entscheidung über die Verlängerung der Bearbeitungszeit wird auf der Grundlage einer Stellungnahme des Themenstellers getroffen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit dem Tag der Zuteilung des Themas. Bei Erkrankungen der Kandidatin oder des Kandidaten, für die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von vier Wochen nicht ausreicht, ist ein neues Thema zu stellen und zu bearbeiten.

(8) Der Umfang der Diplomarbeit soll ca. 60 Seiten umfassen. Detailergebnisse (z. B. Statistiken, empirische Auswertungen) können in einem Anhang zusammengefasst werden.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat hat der Diplomarbeit ein Verzeichnis der von ihr oder ihm benutzten Literatur und anderen Quellen beizufügen. Alle Ausführungen, die wörtlich oder sinngemäß Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen wurden, sind eindeutig als solche kenntlich zu machen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat eine eigenhändig unterschriebene Versicherung abzugeben, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt hat. Die Versicherung hat auch die Erklärung zu enthalten, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(10) Jede vollständige oder teilweise Publikation der Diplomarbeit vor Abschluss der Diplomprüfung bedarf der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einverständnis mit der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Thema vergeben hat.

§ 23

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß dem Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Themenstellerin oder der Themensteller der Arbeit ist eine oder einer der Prüfenden. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt.
- (3) Die Einzelbewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der schriftlichen Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der

Diplomarbeit bestimmt. Auch in diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen gebildet. Die schriftliche Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(4) Für eine mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertete schriftliche Diplomarbeit werden 30 Anrechnungspunkte vergeben. Die Bewertung der Diplomarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 24

Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und weitere Prüfungsformen

(1) Die im Rahmen einer Fachprüfung zu absolvierenden Klausuren dauern mindestens 60 Minuten. § 13 gilt entsprechend.

(2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfenden gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen durch Beschluss des Prüfungsausschusses abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(3) Die mündliche Prüfung in den Wahlpflichtfächern wird in aller Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. In Ausnahmefällen erfolgt eine Kollegialprüfung vor zwei Prüfern. Über die Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 15 bis 60 Minuten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hört die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer. Mündliche Prüfungen können als Gruppenprüfungen abgenommen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse bei der mündlichen Prüfung als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Weitere für die Diplomprüfung gem. § 20 Abs. 1 zugelassene Prüfungsformen im integrierten Studiengang Wirtschaftspädagogik sind:

- Seminarhausarbeiten,
- Seminarvorträge und
- sonstige schriftliche Ausarbeitungen im Rahmen von Fallstudien.

Für die Bewertung gilt § 26 entsprechend. Für eine gegebenenfalls erforderliche zweite Wiederholungsprüfung findet § 27 Abs. 3 Anwendung.

§ 25

Zusätzliche Prüfungsleistungen

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann auf schriftlichen Antrag in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern Prüfungsleistungen erbringen, sofern die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen erbracht wurden.

(2) Es können nur solche Fächer gewählt werden, die an der Mercator School of Management hinreichend vertreten und nicht bereits Gegenstand der Diplomprüfung sind.

(3) Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 26

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Diplomnote

(1) Für die Bewertung der Diplom-Prüfung wird eine Diplomnote gebildet, die sich aus den Noten der studienbegleitenden Prüfungen gemäß § 20 Abs. 2 sowie der Benotung der Diplomarbeit gemäß § 23 zusammensetzt. Für eine mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotete Prüfungsleistung wird eine entsprechende Anzahl von Anrechnungspunkten vergeben.

(2) Die Diplomnote der Diplom-Prüfung wird als gewogene Durchschnittsnote (Grade Point Average, GPA) aller um die Anrechnungspunkte gewichteten Prüfungsleistungen gemäß § 14 berechnet.

(3) Anstelle der Diplomnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 4 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,5 ist.

(4) Die für Leistungsnachweise und Fachprüfungen zu erbringenden Leistungen sind innerhalb von sechs Wochen zu beurteilen. Die Diplomarbeit soll innerhalb von acht Wochen beurteilt werden.

§ 27

Wiederholung der Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Die Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 22 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Mindestens mit "ausreichend" (bis 4,0) bewertete einzelne Prüfungsleistungen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine Prüfungsleistung kann jeweils in den Fächern gemäß § 20 Abs. 2, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Nach der erfolglosen zweiten Wiederholungsprüfung ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die zweite

Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der ersten nicht bestandenen Prüfung abgeschlossen sein.

§ 28 Zeugnis der Diplomprüfung

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird unverzüglich innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Kandidatin oder des Kandidaten,
- auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer,
- gegebenenfalls die Bestätigung über das Auslandssemester oder den Intensivsprachkurs,
- die Diplomnote sowie die Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern gem. § 20 Abs. 2,
- das Thema, Bearbeitungszeit, Themensteller der Diplomarbeit und deren Note,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und
- das Siegel der Mercator School of Management

(2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist

(4) Auf begründeten Antrag erhält eine eingeschriebene Kandidatin oder ein eingeschriebener Kandidat eine Bescheinigung über die bisher erbrachten Prüfungsleistungen.

§ 29 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde enthält folgende Angaben:

- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort der Kandidatin oder des Kandidaten,
- den verliehenen akademischen Grad,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder des Dekans der Mercator School of Management und
- das Siegel der Mercator School of Management.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, sind der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss der Prüfungsteile wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden gewährt.

(2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Feststellung der Note bzw. des Prüfungsergebnisses durch den Prüfungsausschuss bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt nach

Rücksprache mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Aufbewahrungsfrist für Klausuren, Diplomarbeiten und Hausarbeiten beträgt 5 Jahre.

§ 32 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig für den Studiengang an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2006/2007 für den Studiengang Wirtschaftspädagogik eingeschrieben worden sind, können Prüfungen nach der im Wintersemester 2005/2006 geltenden Prüfungsordnung bis einschließlich dem Sommersemester 2007 ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der neuen Prüfungsordnung bei der Zulassung zur Diplom-Vorprüfung oder zur Diplomprüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Bestandene Fächer werden mit der erzielten Note und den im jeweiligen Fach erzielbaren Anrechnungspunkten angerechnet. Nicht bestandene Fächer, mit Ausnahme der Fächer Mathematik, Buchhaltung und Wirtschaftsinformatik, werden als Fehlversuche für die zum Fach gehörenden Prüfungen gewertet. Ab 1. Oktober 2007 können Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen nur nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung abgelegt werden. Die Diplomprüfungsordnung vom 1. Dezember 2000 (Amtl. Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität – Gesamthochschule Duisburg 22/2000) tritt mit Ablauf des 30. September 2006 außer Kraft.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Mercator School of Management vom 19. April 2006.

Duisburg und Essen, den 16.08.2006

Für den Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung

Eva Lindenber-Wendler